

Zu diesem Preis wird die Kirche ihre Kraft einer prophetischen Instanz wiedergewinnen und an der Heraufkunft einer brüderlichen Menschheit wirksam teilnehmen können. Zu diesem Preis wird sie den Ar-

men die Gute Nachricht verkünden können. Mehr denn ihre Schatzmeisterin wird sie ihre Dienerin und ihre Schwester sein.

LOUIS TROUILLER

¹ M. Brion, La Paroisse dans l'Organisation financière de l'Eglise: Lumière et Vie 123 (1975) 37-51.

² G. le Bras, Les Institutions Eclésiastiques de la Chrétienté Médiévale: Fliche-Martin, Histoire de l'Eglise depuis les Origines jusqu'à nos jours, Band XII, 1. Teil, Bücher II-IV (Paris 1959) 252 ff.

³ G. le Bras aaO. 582.

Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Rolf Weibel

1934 geboren, 1957 nach wirtschaftswissenschaftlichen Studien in Paris bei den Dominikanern der Provinz Lyon eingetreten. 1965 zum Priester geweiht. Bis zum Abschluß seiner theologischen Studien 1967 Studentenpfarrer. Seit 1972 Ökonom seiner Ordensprovinz. Er hat unter anderem an der Nummer 129-130 (1976) von Lumière et Vie über das Projekt der Integration des Klerus in die Sozialversicherung mitgearbeitet sowie die Nummer 8 der «Cahiers Verts de la Tourette» mit dem Thema «Für eine internationale Moral» redigiert. Anschrift: Centre Saint Dominique, B.P. 110, F-69210 L'Arbresle, Frankreich.

Walter Bayerlein

Die Rolle der Laien bei der kirchlichen Finanzverwaltung

1. Die theologischen Grundlagen

1. Die Stellung der Laien im allgemeinen

Das II. Vatikanische Konzil hat die Stellung des Laien in der Kirche neu entdeckt. An vielen Stellen hebt das Konzil den wichtigen, gerade von den Laien erwarteten Beitrag zur Erneuerung der Kirche hervor. Nur einige signifikante Aussagen seien zitiert, die aufzeigen sollen, wie sehr dort das brüderliche Miteinander der verschiedenen Dienste im Verbund des einen einzigen Gottesvolkes betont wird: «Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse Gottes und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine *wahre Gleichheit in der*¹ allen Gläubigen gemeinsamen Würde und *Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi*» (Lumen Gentium Nr. 32). «Die im Volk Gottes versammelten und in dem einen Leib Christi unter dem einen Haupt eingefügten Laien sind, wer auch immer sie sein mögen, *berufen*, als lebendige Glieder *alle ihre Kräfte*, die sie durch das Geschenk des Schöpfers und die Gnade des Erlösers empfangen haben, *zum Wachstum und zur ständigen*

Heiligung der Kirche beizutragen. Das Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden *alle vom Herrn selbst* durch Taufe und Firmung *bestellt*» (Lumen Gentium Nr. 33).

«Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und *Verantwortung der Laien* in der Kirche *anerkennen* und fördern. Sie sollen gerne deren klugen *Rat benutzen*, ihnen *vertrauensvoll* Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen *Freiheit und Raum im Handeln lassen*, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen» (Lumen Gentium Nr. 37).

Was das Konzil hier ausspricht, ist keineswegs neu. Es hat eine solide Basis im Neuen Testament (vgl Mt 23,8 und 1 Kor 12) und eine geschichtlich-praktische Wurzel in urchristlichen Gemeinden (vgl. Apg 11, 19 ff; 18,26, Röm 16,1-16, Phil 4,3). Aus dieser Sicht von der Stellung der Laien erwächst folgerichtig die Forderung nach der Mitverantwortung aller Getauften und Gefirmten für die Realisierung des Auftrags der Kirche in der Welt von heute.

Es ist bedauerlich, daß diese Forderung häufig einseitig als eine unangemessene «Demokratisierungs»-Forderung an das kirchliche Amt mißverstanden wird, während sie vor allem eine Forderung an den einzelnen Christen zum Engagement und erst in zweiter Linie eine Aufforderung an das kirchliche Amt ist, Raum für praktische und wirksame Mitverantwortung der Laien zu geben. Mitverantwortung ohne wirklich wirksame Mitwirkung an kirchlichen Entscheidungsprozessen muß zum hilflosen Mitleiden an unbeeinflussbaren Fehlleistungen der Kirche verkümmern.

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland spricht es mit ihrem in unserem Zusammenhang sehr bedeutsamen Beschluß «Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche»² deutlich aus: «An der Aufgabe der Kirche, Träger der Heilssendung Christi zu sein, haben die ganze Gemeinde und jedes ihrer Glieder Anteil. Von der gemeinsamen Verantwortung kann niemand sich ausschließen oder ausgeschlossen werden»— (I, 1.4). Und: «Das fordert partnerschaftliches Zusammenwirken aller. Dazu bedarf es Formen der Mitverantwortung, in denen die gemeinsame Verantwortung aller unterschiedlich nach Auftrag und Begabung wirksam werden kann» (I, 1.6).

Das Konzil versprach sich von dem neu betonten partnerschaftlichen Zusammenwirken von kirchlichen Amtsträgern und Laien sehr viel für die Erneuerung der Kirche: «Aus diesem vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten kann man viel Gutes für die Kirche erwarten. In den Laien wird so der Sinn für eigene Verantwortung gestärkt, die Bereitschaft gefördert. Die Kraft der Laien verbindet sich leichter mit dem Werk der Hirten. Sie können mit Hilfe der Erfahrung der Laien in geistlichen wie in weltlichen Dingen genauer und besser urteilen. So mag die ganze Kirche, durch alle ihre Glieder gestärkt, ihre Sendung für das Leben der Welt wirksamer erfüllen» (Lumen Gentium Nr. 37 am Ende).

Natürlich ließe sich noch vieles zur Vertiefung dieser Gedanken aus dem Dekret über das Apostolat der Laien zitieren. Um zu verdeutlichen, wie sehr die Stellung der Laien im Wesen der Kirche selbst verwurzelt ist, wurde absichtlich vorrangig aus der Kirchenkonstitution des Konzils zitiert.

2. Die Mitverantwortung der Laien in Finanzangelegenheiten

Soweit ersichtlich, hat sich das Konzil nicht näher mit der Mitwirkung der Laien in diesem Aufgabenfeld befaßt, wenn man von einer hier unergiebigem Stelle im Dekret über Dienst und Leben der Priester absieht (aaO. Nr. 21). Wenn man aber die allgemeine Rolle der Laien betrachtet, wie sie eben dargestellt worden ist, kann man die finanziellen Angelegenheiten nicht von der Mitverantwortung ausklammern. Geld und Besitz, Spenden und Stiftungen sind ja für die Kirche nie Selbstzweck, sondern immer nur Mittel zur Verwirklichung ihres eigentlichen Auftrags, sich wie Jesus Christus den Menschen in ihrer vielfältigen Not zuzuwenden, ihnen durch Wort und Tat die Liebe und das Leben Gottes zu schenken und in allem Gott zu verherrlichen³.

Wie Geschichte und Gegenwart erweisen, ist Geld und Besitz für die Kirche stets Chance und Gefährdung zugleich: Die Chance, gezielt und wirksam notleidenden Brüdern zu helfen, die notwendigen Einrichtungen für das kirchliche Leben zu schaffen, die Mission zu fördern, Schulen und Universitäten zu unterhalten, gediegene Erwachsenenbildung zu betreiben, kurz: in der Welt von heute gegenwärtig zu sein.

Auf der anderen Seite steht die beträchtliche Gefahr, das eigentliche Ziel aus dem Auge zu verlieren, die Priorität der Pastoral zu verfehlen, eine satte Kirche der Reichen zu werden, den evangelischen Rat der Armut zu verdunkeln, der für die Kirche als Ganzes nicht weniger gilt als für den einzelnen Christen in der Welt. Die Gefahr für eine reiche Kirche ist groß, ihre Glaubwürdigkeit im berechtigten Widerstand gegen die Wohlstandsgesellschaft zu verlieren⁴.

Wie die Kirche mit Spenden, Kirchensteuern, Stiftungen und Grundbesitz umgeht, wie sie sich als Arbeitgeber benimmt, zu welchen Bedingungen und an wen sie Wohnungen vermietet, welche Projekte sie in der Dritten Welt fördert oder nicht fördert, das alles wirkt sich entscheidend auf ihre Glaubwürdigkeit in der amtlichen Verkündigung, aber auch auf die Überzeugungskraft des gelebten Zeugnisses aller Christen aus. Es ist deshalb völlig unmöglich, die Theologie über das Wesen der Kirche von kirchlichem Verhalten in wirtschaftlich-finanziellen Dingen zu trennen; ebenso scheint es mir theologisch wie praktisch unmöglich, einen rein weltlichen und einen rein geistlichen Bereich in der Kirche säuberlich zu unterscheiden.

Die Gemeinsame Synode in der Bundesrepublik Deutschland hat daher zu Recht in ihrem bereits zitierten Beschluß «Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche»⁵ die Folgerung gezogen, daß auf den verschiedenen Ebenen (Pfarrei, Bistum, überdiözesaner Bereich) die Mitverantwortung der Laien auch die finanziellen Angelegenheiten umfassen müsse.

II. Der tatsächliche Befund

1. Die Rolle der Laien im allgemeinen

Vieles aus den konziliaren Impulsen ist in der Bundesrepublik fruchtbar geworden. In vielen Gemeinden hat sich eine hervorragende Partnerschaft zwischen Pfarrer und Laien entwickelt. Auch in den meisten Diözesen ist das Zusammenwirken von Bischöfen, Priestern und Laien auf Diözesanebene recht gut, wenn auch noch im einzelnen verbesserungsbedürftig.

Für die Pfarrgemeinderäte, die Dekanats- und Diözesanräte der Katholiken (nach Laiendekret, Nr. 26), die Diözesanpastoralräte (nach Christus Dominus Nr. 27) und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gelten gründlich beratene, vorzügliche Statuten mit umfangreichen Aufgabenbeschreibungen. Im überdiözesanen Bereich gibt es eine von der Gemeinsamen Synode beschlossene Kooperationsform eigener Art: die «Gemeinsame Konferenz», der 12 Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und 12 Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken angehören. Zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört es, kirchliche Aufgaben auf überdiözesaner Ebene in der Bundesrepublik Deutschland, die sich dem Leitungsamt (vertreten durch die Bischofskonferenz) und den freien Initiativen (vertreten durch das Zentralkomitee) gemeinsam stellen, zu beraten⁶.

Wo in den verschiedenen Gremien Amt und Laieninitiativen in Konflikt geraten können, sind in den Satzungen konfliktlösende Klauseln enthalten. Ja, die Gemeinsame Synode hat sogar in einem mit überwältigender Mehrheit gefaßten Beschluß den Papst gebeten, eine durchformulierte «Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland» in Kraft zu setzen⁷. Dort ist in § 31 eine Entscheidungsbefugnis in Streitigkeiten zwischen Amtsträgern und den ihnen zugeordneten kirchlichen Gremien bezüglich der Einhaltung ihrer satzungsmäßigen Rechte vorgesehen. Der Papst hat allerdings bisher auf dieses Votum der Gemeinsamen Synode noch nicht reagiert.

Betrachtet man diese umfassende strukturelle Ordnung der Mitverantwortung, könnte man meinen, alles stehe zum besten. Rechtsordnungen allein reichen aber nicht aus. Sie mögen zwar Konflikte im Vorfeld ihrer Entstehung vermindern und dazu beitragen, entstandene Konflikte fair zu lösen. Sie schaffen aber nicht mehr Lebendigkeit und Kreativität in der Kirche.

Nach wie vor sind die Reibungsverluste (um einen Vergleich aus der Technik zu verwenden), die dadurch entstehen, daß manche Pfarrer und Bischöfe befürchten – sei es auch nur unbewußt –, in ihren als ureigen empfundenen Aufgabefeldern «entmachtet» oder zumindest eingeengt zu werden, vielerorts hoch. Manche Laien fühlen sich von Pfarrern und Bischöfen nicht ernst genommen. Oft glauben sie – selten grundlos –, ihr Rat werde nur widerwillig zur Kenntnis genommen und letztlich mit Freundlichkeit ignoriert. Hier muß noch viel wechselseitiges Mißtrauen abgebaut werden.

Trotz aller Satzungen herrscht auch noch Unsicherheit bezüglich der eigentlichen Aufgabenbereiche von Laien und Amtsinhabern in der Kirche. Manche Bischöfe und Pfarrer halten die Laien für willkommene

Helfer in der Zeit der Priester-Knappheit, ohne die originäre Sendung der Laien, wie sie das Konzil betonte, innerlich zu akzeptieren. Sie neigen dazu, engagierte Laien an das Amt zu binden, ja sie möglichst mit niederen Weihen oder doch wenigstens mit einem Auftrag in liturgischen Formen auszustatten. Dem kommt die Neigung mancher Laien entgegen, sich als «Hilfs-Kleriker» zu verstehen und so den Unsicherheiten und Schwierigkeiten ihres eigenständigen christlichen Stehens in Welt und Kirche auszuweichen.

Die katholischen Verbände (z.B. Katholische Arbeitnehmerbewegung, Katholischer Frauenbund, Bund der Katholischen Jugend) erstarken nach einer Phase der Verunsicherung, die durch die Entstehung der Räte ausgelöst war, wieder. Aber auch sie geraten gelegentlich in Konflikt mit dem kirchlichen Amt. Dabei geht es nicht selten vordergründig um finanzielle Unterstützung, tieferliegend aber um das Spannungsfeld zwischen der Eigenständigkeit der Verbände und ihrer Kirchlichkeit⁸.

2. Die Mitverantwortung der Laien in Finanzangelegenheiten

a) Auf Pfarrebene

Die Gemeinsame Synode hatte als Empfehlung beschlossen: «Für die besonderen Aufgaben der pfarrlichen Vermögens- und Finanzverwaltung bildet der Pfarrgemeinderat ein Gremium, das unter Beachtung der vom Pfarrgemeinderat beschlossenen pastoralen Richtlinien den Haushalt aufstellt und seine Durchführung überwacht.»⁹ Je nach staatskirchenrechtlicher Lage ist diese Empfehlung realisiert oder nicht. Im Bistum Limburg etwa wählt der Pfarrgemeinderat den Kirchenvorstand, das Organ der Vermögensverwaltung. In den 7 bayerischen Diözesen hingegen scheidet eine solche Regelung am geltenden Staatskirchenrecht. Dort werden die Mitglieder der Kirchenverwaltung (Vorsitzender ist stets der Pfarrer) von der Gemeinde direkt gewählt. Auch hier wirken also gewählte Laien an der Vermögensverwaltung mit. Aber es bestehen zwei voneinander unabhängige Gremien; der Pfarrgemeinderat berät über die Aktivitäten in der Gemeinde, verfügt aber nicht über die dazu nötigen Finanzen, während die Kirchenverwaltung finanziell (und so mittelbar pastoral) ihre eigenen Prioritäten bestimmen kann. Um dieses Nebeneinander, das leicht zum Gegeneinander werden kann, zu mildern, bestimmt die Satzung für die Kirchenverwaltung¹⁰, daß ein Mitglied der Kirchenverwaltung als Gast zu den Pfarrgemeinderats-Sitzungen und der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats zu den Kirchenverwaltungs-Sit-

zungen als Gast einzuladen ist; ferner, daß vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören ist. Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes holt die Kirchenverwaltung das Einverständnis des Pfarrgemeinderats ein. Können sich beide Seiten nicht einigen, so wird der beschlossene Haushaltsplan mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderats der kirchlichen Oberbehörde zur Entscheidung vorgelegt¹¹.

Dies entspricht im wesentlichen der Anordnung der Gemeinsamen Synode für die Fälle, in denen Staatskirchenrecht einer eigenen Beschlußfassung des Pfarrgemeinderats in Finanzdingen entgegensteht. Dennoch ist der beschriebene Zustand unbefriedigend: Die Gemeindeglieder wählen zwei Gremien in verschiedenen Wahlen, zwei Gremien mit Teilzuständigkeiten für einen an sich organisch zusammengehörigen Entscheidungsprozeß. So ist es sehr zu bedauern, daß bisher von kirchenamtlicher Seite noch keine Schritte unternommen worden sind, entsprechend der Aufforderung der Gemeinsamen Synode «eine Änderung der staatskirchenrechtlichen Landesgesetze anzustreben»¹².

b) Auf Bistumsebene

Die Gemeinsame Synode hat angeordnet: «Für die Aufgaben der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung besteht ein Finanzgremium, das unter Berücksichtigung der vom Diözesanpastoralrat beschlossenen pastoralen Grundsätze selbständig entscheidet. Es beschließt den Haushalt und überwacht seine Durchführung.»¹³ In der Aufgabenbeschreibung des Diözesanpastoralrats steht unter anderem: «Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts»¹⁴.

Die Art des Finanzgremiums, das den Haushalt beschließt, ist in den Bistümern noch sehr unterschiedlich. In der Erzdiözese München-Freising besteht ein «Diözesansteuerausschuß», der sich zusammensetzt aus dem Erzbischof (Vorsitzender), dem Finanzdirektor (Domkapitular und stellvertretender Vorsitzender), drei gewählten Priestern, neun gewählten Laien und zwei vom Erzbischof ernannten Mitgliedern. Die neun Laien werden von den Kirchenverwaltungen der Pfarrgemeinden gewählt.

Problematisch an dieser Lösung ist, daß die Wählenden die Kandidaten kaum kennen und die Gewählten während ihrer Amtszeit ohne Rückbindung an die Wählenden und ohne formelle Verbindung zu dem Diözesanrat der Katholiken und dem Pastoralrat sind. Dies behindert den freien und kontinuierlichen Austausch von Informationen. Dieser aber ist unerlässliche Voraussetzung von Beratung und Mitverantwortung.

Für die Zukunft muß nach Wegen gesucht werden, die Gremien, die den Erzbischof beraten, mit dem Diözesansteuerausschuß enger zusammenzuführen. Dafür bietet sich eine Änderung des Wahlverfahrens an. Immerhin gibt es in diesem Bistum in jüngerer Zeit bemerkenswerte Ansätze zu einer wirksameren Mitverantwortung der Laien: Seit Jahren schon wird regelmäßig der Haushaltsplan, verbunden mit einem Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr veröffentlicht, so daß sich jedermann informieren kann. Darüber hinaus hat sich ein Mitglied des Diözesansteuerausschusses nach einem eingehenden Bericht in der Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken der Aussprache und Kritik gestellt. Der Generalvikar und der Finanzdirektor haben sich aus Anlaß der Erstellung des neuen Haushalts eingehend mit dem Vorstand des Diözesanrats der Katholiken beraten, wobei die pastoralen Prioritäten und die finanziellen Möglichkeiten im Vordergrund standen.

Die Bereitschaft zu einer Verbreiterung der Basis für Mitverantwortung von Laien auch in finanziellen Dingen ist unverkennbar. Allerdings bleibt festzuhalten, daß angesichts der vielen rechtsverbindlich festliegenden Ausgabeposten für eine echte Veränderung der Schwerpunkte im Haushalt wenig Spielraum bleibt. Dies ist jedoch kein Problem der Laienmitwirkung.

c) Auf überdiözesaner Ebene

Der vom Volumen her nicht unbedeutende überdiözesane Haushalt wird vom Verband der Diözesen Deutschlands, einer eigenen juristischen Person, verwaltet. Im Hinblick auf die juristische Autonomie dieses Verbandes (eines Zusammenschlusses der Bistümer) konnte die Gemeinsame Synode der Bistümer nur Empfehlungen für die Neugestaltung der Satzung des Verbandes beschließen¹⁵. Diese Empfehlung ging dahin, der Vollversammlung des Verbandes solle je ein von dem Pastoralrat des Bistums zu wählendes Mitglied mit beratender Stimme (neben dem Diözesanbischof mit beschließender Stimme) angehören. Im Verwaltungsrat sollten gleiches Stimmrecht haben: je ein Vertreter von Domkapitel, Diözesankirchensteuerrat und Diözesanpastoralrat¹⁶. Da der Verwaltungsrat den Haushaltsentwurf der Vollversammlung vorlegt und diese den Haushalt beschließt, wäre die Mitwirkung der Laien an Finanzentscheidungen im überdiözesanen Bereich erheblich verbessert worden.

Der Verband der Diözesen hat in seiner 1977 verabschiedeten neuen Satzung leider diesen Empfehlungen weithin nicht entsprochen. Die geregelte Mitwirkung von Laien ist nicht erweitert worden. Der Diözesanbischof kann zwar einen weiteren Vertreter ohne Stimm-

recht in den Verwaltungsrat delegieren und soll diesen in Absprache mit dem Diözesanpastoralrat benennen. Das ist aber kaum noch ein schwacher Anklang an den Willen der Gemeinsamen Synode.

Andererseits muß als Fortschritt angesehen werden, daß die bereits oben erwähnte «Gemeinsame Konferenz» aus Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken entsprechend ihrer Geschäftsordnung einen Bericht des Vorsitzenden der Bischofskonferenz über die Lage der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und die sich hieraus ergebenden Schwerpunkte entgegennimmt, erörtert und Vorschläge für die Schwerpunktbildung im Haushalt erarbeitet¹⁷. Dies ist 1977 erstmals geschehen. Durch dieses Verfahren wird nicht nur Laien-Mitverantwortung in Form intensiver Beratung verwirklicht; es hat auch den Akzent der pastoralen Bedeutung kirchlicher Haushaltspläne verdeutlicht.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Vieles geht in die richtige Richtung voran – wenn auch noch recht zögernd. Strukturen und Satzungen – abgesehen von der des Verbandes der Diözesen – geben den

Laien beträchtliche Möglichkeiten, auch in finanziellen Angelegenheiten mitzuwirken, wenn auch überwiegend nur in beratender Form. In der Praxis gibt es allerdings noch viele Mißverständnisse und zuviel wechselseitiges Mißtrauen – gerade unter Christen eine beschämende Tatsache.

Immerhin kann gesagt werden, daß die pastorale Bedeutung kirchlicher Finanzentscheidungen zunehmend erkannt wird. Dazu hat wohl auch die verstärkte Mitwirkung der Laien auf den verschiedenen Ebenen ihren Teil beigetragen.

Was dringend notwendig ist: Mehr Information für die, welche beraten sollen; damit mehr Gewicht des erteilten Rates; damit mehr Bereitschaft des Beratenen, den Rat anzunehmen; damit Bestätigung und Ermutigung für den Beratenden; damit wachsendes Vertrauen.

Nur so kann der jetzige Streit um Stimmrecht oder Beratungsrecht relativiert und der Überbewertung eines uninformiert ausgeübten Stimmrechts wie der Unterbewertung eines sachlich fundierten Rates vorgebeugt werden. Aus einem so vertrauten und vertrauensvollen Umgang zwischen Bischöfen, Pfarrern und Laien – auch in finanziellen Dingen – wäre in der Tat «viel Gutes für die Kirche zu erwarten».

¹ Die Hervorhebungen in den zitierten Konzilstexten stammen vom Autor.

² Künftig zitiert als «Gemeinsame Synode: Mitverantwortung». Der Beschluß ist veröffentlicht in der offiziellen Gesamtausgabe der Beschlüsse der Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland I (Freiburg/Basel/Wien 1976). (zit. als «Synoden-Gesamtausgabe I») 651 ff. Vgl. auch die Einleitung von Wilhelm Pötter aaO. 637 ff.

³ Vgl. Beschluß der Gemeinsamen Synode «Die pastoralen Dienste in der Gemeinde», Synoden-Gesamtausgabe I, 603, 2.2.1.

⁴ Vgl. Beschluß der Gemeinsamen Synode «Unsere Hoffnung», Synoden-Gesamtausgabe I, 105.

⁵ Vgl. oben Anm. 2. Hier maßgebend: III, 1.3, 1.4, 1.16.3, 3.3.1 lit. d, 3.3.8, 3.3.10.3, 3.4.2 lit. e, IV, 3.1, 3.2 lit. c, 3.3. lit. b, 4.2.6, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.7.

⁶ AaO. IV, 3.1 und § 2 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Konferenz vom 22.11.1976.

⁷ Synoden-Gesamtausgabe I, 734 ff.; vgl. dazu die Einleitung von W. Bayerlein aaO. 727 ff.

⁸ Vgl. Gemeinsame Synode: Mitverantwortung, II, 2, 4 und 7.

⁹ AaO. II, 1.3.

¹⁰ Art. 27 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 15.9.1971.

¹¹ AaO. Art. 29, Absatz 7.

¹² Gemeinsame Synode: Mitverantwortung, III, 1.3.

¹³ AaO. III, 3.3.10.3.

¹⁴ AaO., III, 3.3.10.1 lit. d.

¹⁵ AaO., IV, 4.2.

¹⁶ AaO. IV, 4.2.2.

¹⁷ § 2 Absatz 2 lit. d der Geschäftsordnung vom 22.11.1976.

WALTER BAYERLEIN

1935 in München geboren. Dr. jur.; Richter am Oberlandesgericht München; Mitglied der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland von 1970–1975. Im Zentralkomitee der Deutschen Katholiken Mitglied seit 1972, seit 1976 einer der vier Vizepräsidenten. Im Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising Mitglied seit 1968, seit 1974 stellvertretender Vorsitzender. Veröffentlichungen: Gesamtausgabe der Synodenbeschlüsse I, Herder-Verlag Freiburg/Basel/Wien 1976: Spezielle Einleitung zum Beschluß «Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung»; Sittenloses Strafrecht?: Lebendige Zelle (München 1969) 37 ff.; Der Grundauftrag der Orden und anderer geistlicher Gemeinschaften aus der Sicht eines Laien: Geist und Leben (Würzburg 1977) 365; außerdem zahlreiche Beiträge in Tages- und Kirchenzeitungen. Anschrift: Luitpoldring 44, D–8011 Vaterstetten.